

bei jeder festgestellten Gesetzesverletzung „die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu ergreifen“.

Stellt z. B. der Staatsanwalt durch Beschwerde von Bürgern oder durch eigene Wahrnehmungen fest, daß Funktionäre des Staatsapparats die Verordnung über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werk tätigen vom 6. Februar 1953 (Beschwerdeverordnung — GBl. S. 262) mißachten, daß sie trotz der in der Verordnung gesetzten Fristen für die Bearbeitung untätig bleiben, dann muß er dagegen einschreiten. Er muß unter Darlegung der von ihm getroffenen Feststellungen und unter Erläuterung des politischen Inhalts der mißachteten gesetzlichen Vorschriften verlangen, daß die bestehende Ungesetzlichkeit beseitigt und zukünftig nach dem Gesetz verfahren wird.

Mit einem solchen Hinweis geht der Staatsanwalt auch vor, wenn Räte der Bezirke und Kreise z. B. den Beschluß des Ministerrats über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft vom 4. Februar 1954 (GBl. S. 145) mißachten, indem sie nicht monatlich u. a. zu der Erfüllung der Viehhaltepläne Stellung nehmen.

Der Staatsanwalt verleiht solchen schriftlichen Hinweisen besonderen Nachdruck, indem er sie auf der nächsten Sitzung des Rates mündlich wiederholt.

Besonders deutlich wird die Notwendigkeit, sich statt des Einspruchs des Hinweises zu bedienen, in Fällen, in denen es gilt, einen bestehenden ungesetzlichen Zustand zu ändern. Wird z. B. festgestellt, daß in einer Abteilung eines Betriebes die hygienischen oder Arbeitsschutzbestimmungen nicht eingehalten werden — in einem für die Erfüllung des Planes äußerst wichtigen VEB sind die Vorrichtungen für den Schutz der Arbeiter vor den Einwirkungen von Chromdämpfen nicht in Ordnung —, so ist es sinnlos, mit einem Einspruch die „Aussetzung“ des Zustands anzustreben; das würde bedeuten, daß der Betrieb die Produktion einstellen müßte. Der Staatsanwalt muß daher in Fällen dieser Art auf Grund des § 13 Abs. 1 StAnwG eine andere „notwendige Maßnahme“ als den „Einspruch“ treffen. Das tut er mit dem „Hinweis“ auf die bestehenden gesetzwidrigen Zustände, deren Beseitigung er verlangt.

Es liegt auf der Hand, daß nicht etwa der „Hinweis“ im Vergleich zum „Einspruch“ als ein Mittel minderer Qualität zu betrachten ist. Hinweis und Einspruch verfolgen das gleiche Ziel; beide stellen die „notwendige Maßnahme“ des Staatsanwalts dar, deren Ergreifung das Gesetz über die Staatsanwaltschaft von ihm bei jeder Feststellung einer Verletzung der demokratischen Gesetzlichkeit verlangt. Dadurch werden gleichzeitig die zahlreichen Fälle positiver Art gebührend gewürdigt, die der Staatsanwalt als Beschwerden bezeichnet, die von ihm mit Erfolg, aber ohne „Einspruch“ bearbeitet wurden und die in der Regel die Mehrzahl bilden. Im übrigen gelten dieselben Erwägungen, die beim Einspruch darüber anzustellen sind, an wen er zu richten ist, auch für den Hinweis.

Der Staatsanwalt darf jedoch auch bei der Anwendung des Hinweises nicht in den Fehler verfallen, seinerseits Weisungen zu erteilen. Dazu ist er in den Fällen der gesetzwidrigen Untätigkeit oder Unterlassung eines Staatsorgans ebensowenig berechtigt wie in den Fällen, in denen es sich um ungesetzliche Maßnahmen staatlicher Organe handelt, gegen die er Einspruch erhebt (§ 14 Abs. 3 Satz 2 StAnwG).<sup>111</sup>

### III

Das im Einspruch des Staatsanwalts ausgesprochene Verlangen nach Wiederherstellung der Gesetzlichkeit darf keine Aufzählung der Maßnahmen enthalten, die nach Ansicht des Staatsanwalts erforderlich sind, um die Gesetzesverletzung zu beseitigen. Ist der Sachverhalt genau dargelegt, enthält die Begründung klare Beweise dafür, daß die beanstandete Maßnahme oder der angefochtene Bescheid gesetzliche Bestimmungen verletzt und werden die Ursachen der Gesetzesverletzung genannt, dann kann das betreffende Organ immer die richtigen Schlußfolgerungen ziehen. Die notwendigen Maßnahmen ergeben sich daher aus der Begründung des Einspruchs.

Eine Aufzählung der nach Ansicht des Staatsanwalts zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit erforderlichen Maßnahmen würde einer Weisung gleichkommen, die der Staatsanwalt anderen staatlichen Organen nicht erteilen darf, wie er auch nicht befugt ist, Maßnahmen anderer staatlicher Organe selbst aufzuheben, abzuändern oder ihre Durchführung zu unterbrechen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 StAnwG). Es ist also wichtig, daß alle Einsprüche ausführlich schriftlich begründet werden und folgende Punkte enthalten:

1. Genaue Bezeichnung der Stelle, bei der der Einspruch eingelegt wird (Leiter des Organs, in dessen Bereich die Gesetzesverletzung festgestellt wurde, also beim Vorsitzenden des Rates der Gemeinde, des Kreises oder des Bezirks oder beim Leiter des VEB).
2. Genauer Sachverhalt.
3. Bezeichnung als Einspruch.
4. Konkrete Angabe der verletzten gesetzlichen Bestimmungen.
5. Beweismittel, durch die die Gesetzesverletzung bestätigt wird.
6. Antrag des Staatsanwalts auf Wiederherstellung der Gesetzlichkeit.

### IV

Da der Einspruch des Staatsanwalts kein zusätzliches Rechtsmittel ist, wird das Einspruchsrecht im Falle rechtskräftiger Ordnungsstrafbescheide verneint. Wenn z. B. im § 22 WStVO (in der Fassung der Verordnung vom 29. Oktober 1953, II. Abschnitt — Ordnungsstrafverfahren —) oder in der Verordnung über die Rechte der Bürger in Verfahren der Erhebung von Abgaben — Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung — vom 13. November 1952 bestimmt ist, daß der Rat des Bezirks „endgültig entscheidet“ bzw. der Minister der Finanzen als letzte Berufungsinstanz entscheidet, so kann nicht etwa der Staatsanwalt „ganz endgültig entscheiden“.

Der Staatsanwalt muß deshalb Beschwerden in solchen Fällen an die Organe weiterleiten, gegen deren Entscheidung sich die Beschwerde richtet. Soweit er den rechtskräftigen Ordnungsstrafbescheid für sachlich unrichtig hält, wird er empfehlen, die gemachten Fehler zu beseitigen. Solche begründeten Empfehlungen des Staatsanwalts führen, wie die Praxis lehrt, in aller Regel zum Erfolg.

### V

Bei Beschlüssen von Volksvertretungen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, weist der Staatsanwalt das nächsthöhere Exekutivorgan der Volksvertretung darauf hin, daß eine Gesetzesverletzung vorliegt. Das Exekutivorgan (Rat des Kreises oder Rat des Bezirks) hat nach dem Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 613) sowie nach den Ordnungen für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke und Kreise vom 24. Juli 1952 (GBl. S. 621 und 623) die Möglichkeit, die Durchführung des Beschlusses einer Gemeindevertretung bzw. eines Kreistages vorläufig auszusetzen. Die Aufhebung des Beschlusses einer Volksvertretung kann jedoch nur durch die nächsthöhere Volksvertretung erfolgen.

Stellt der Staatsanwalt eine ungesetzliche Maßnahme eines örtlichen Verwaltungsorgans fest, die infolge eines ungesetzlichen Beschlusses des Kreistages oder der Gemeindevertretung zustande kam, so schreitet er gegen die ungesetzliche Verwaltungsmaßnahme mit dem Mittel des Einspruchs ein. Im Einspruch selbst wird der Staatsanwalt als Ursache der Gesetzesverletzung den fehlerhaften Beschluß des Kreistages oder der Gemeindevertretung darstellen. Der Erfolg eines so begründeten Einspruchs wird sein, daß das Exekutivorgan der zuständigen Volksvertretung die Aufhebung des ungesetzlichen Beschlusses vorschlagen wird.

\*

Dies sind einige Prinzipien, die die Praxis bei der Durchführung der Allgemeinen Aufsicht herausgearbeitet hat. Es sollte die Aufgabe unserer Wissenschaftler sein, auch auf diesem Gebiet mit theoretischen Untersuchungen, die der Praxis weiterhelfen, zu beginnen.